

Antworten von:

Name	Vorname	Titel	Partei	Kandidiert für
Herzog	Bernhard		CDU	im Namen der CDU Düsseldorf



CDU Düsseldorf

Frage 1:

In Deutschland gibt es eine wohlwollende Neutralität des Staates gegenüber den Kirchen, doch keine rigorose Trennung. Kirchen und Staat sind autonom und unabhängig voneinander. Aber: Sie wirken partnerschaftlich zusammen mit bestimmten gegenseitigen Bindungen. Die Kirchen hatten und haben große Bedeutung für unser Gemeinwesen. Unser Staat, unser Grundgesetz, unsere ganze Gesellschaft beruhen zu einem großen Teil auf christlichem Gedankengut und der jüdisch-christlichen Wertetradition. Dazu gehören zum Beispiel auch der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe und unsere über viele Jahrhunderte gewachsene Festtagskultur. Die Bedeutung der religiösen Wurzeln für unseren Staat haben die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes dadurch hervorgehoben, dass sie den Gottesbezug in der Präambel („Verantwortung vor Gott und den Menschen“) verankert haben. Nach Artikel 4 GG ist die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Im Übrigen verweist Artikel 140 GG auf die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung und macht sie zu Bestandteilen des Grundgesetzes. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der für alle geltenden Gesetze. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Die weitere Regelung kirchlicher Fragen als Teil des kulturellen Bereichs ist den Ländern überlassen.

Frage 2:

Die CDU Düsseldorf tritt für die Wahrung der Grund-, Menschen- und Bürgerrechte ein und lehnt jede Form von Diskriminierung ab. Gleichzeitig ist für uns die durch das Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit ein hohes Gut. Diese Religionsfreiheit umfasst auch das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, ihre inneren Verhältnisse – auch Dienst- und Arbeitsverhältnisse – selbst zu regeln (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung) und z. B. bestimmte berufliche Anforderungen eigenständig festzulegen. Die verschiedenen richterlichen Entscheidungen in den letzten Jahren haben dieses Recht grundsätzlich bestätigt und für konkrete Fälle ausgelegt.

Frage 3:

Die nordrhein-westfälische Landesverfassung und das Schulgesetz NRW sehen ausdrücklich die Errichtung von Weltanschauungsschulen vor. Die Grundschulart bestimmt sich am Willen der Eltern und an deren Werte- und Orientierungsverständnis.

Anlässlich der Neuerrichtung zweier Düsseldorfer Grundschulen im Jahr 2017 wurde ein Bestimmungsverfahren nach § 27 Abs. 2 SchulG durchgeführt. Hierbei haben sich lediglich 12 von 382 Eltern für eine Weltanschauungsschule ausgesprochen, 237 votierten für eine katholische bzw. evangelische Bekenntnisschule und 133 für eine Gemeinschaftsgrundschule.

Unabhängig von diesem mehr als deutlichen Elternwunsch halten wir als CDU am konfessionellen Religionsunterricht fest und setzen darauf, dass zwischen den christlichen Kirchen eine intensivere Zusammenarbeit vereinbart und Standards für den bekenntnisorientierten Religionsunterricht geschaffen werden.

Frage 4:

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Entscheidung darüber, ob Kirchen ihre Besitztümer öffentlich darlegen müssen, nicht den Kommunen obliegt. Entsprechende Forderungen sind folglich an die zuständigen Gremien auf Bundes- bzw. Landesebene zu stellen.

Aus steuerrechtlicher Sicht sollen Steuern auf das Einkommen jene Steuerpflichtigen belasten, deren Tätigkeit auf die Erzielung von Einkommen, Gewinn bzw. Ertrag durch die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr gerichtet ist. Soweit die Kirchen nicht an der Herstellung wirtschaftlicher Güter und der Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen beteiligt sind, können sie deshalb nicht steuerpflichtig sein.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist der den Religionsgemeinschaften in Art. 137 Abs. 5 S. 2 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz (GG) zugesicherte Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit. Dieser Status soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften eine Reihe von Einzelvergünstigungen, z. B. steuerlicher Art, verbunden. Die Leistungen des Staates stellen jedoch keine einseitigen Wohltaten dar, sondern vielmehr „Ausgleichszahlungen“, auf die die Kirchen z. T. sogar Rechtsansprüche hätten. Die Steuerbefreiungen bedeuten einen konkreten wirtschaftlichen Wert, auch wenn er nicht in einer direkten Geldleistung, sondern in einem bloßen Verzicht auf einen Steueranspruch besteht. Sollten sie vom Schutz des Artikels 138 Abs. 1 WRV ausgenommen sein, müsste dies ausdrücklich erwähnt sein.

Sofern Kirchen oder Religionsgemeinschaften steuerlich auf Grundlage von § 51 Abgabenordnung (AO) begünstigt werden, geschieht dies vor dem Hintergrund der Anerkennung der Unterstützung und Entlastung des Staates. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Mittel zweckgerichtet ausschließlich für Aufgaben verwendet werden, die ansonsten dem Gemeinwesen zur Last fallen würden. Der Staat müsste zur Erledigung dieser Aufgaben in weit größerem Umfang Steuern einsetzen als dies durch die Steuerbegünstigungen geschieht.

Frage 5:

Die Stadt Düsseldorf unterstützt das ehrenamtliche Engagement in der Landeshauptstadt auf vielfältige Weise.

In den Bereichen bildende Kunst, Musik, Literatur, Tanz und Theater sowie kulturelle Bildung gibt es konkrete Förderrichtlinien und -kriterien für Projektkostenzuschüsse.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz, ihre Arbeitsstätte, ihre Spielstätte oder ihren Veranstaltungsort in der Landeshauptstadt Düsseldorf haben. Der Kulturausschuss entscheidet über die Zuschüsse. Er wird dabei von vier fachkundig besetzten Beiräten (bildende Kunst, Literatur, Musik, Tanz/Theater) in nicht-öffentlicher Sitzung beraten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Beantragung von Zuschüssen für künstlerische und kulturelle Projekte für bzw. mit Kindern und Jugendlichen gilt zudem: Auch eine Beteiligung qualifizierter, ehrenamtlich tätiger Einzelpersonen und Einzelinitiativen ist möglich. Auch hier entscheidet der Kulturausschuss am Ende über die Zuschüsse. Anhand von Förderkriterien nimmt die Kulturverwaltung ggf. in Absprache mit fachkompetenten Personen oder Institutionen eine Auswahl vor, die dem Kulturausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Hier besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung.

Insofern steht es Ihren säkularen Organisationen frei, sich für eine Projektförderung zu bewerben.